

Verfahren zur Erzielung von Glanzmustern auf Geweben durch Bedrucken derselben mit farblosen und gefärbten Nitrozelluloselösungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Agitatoren zu ihrem halsstarrigen Verhalten aufgehetzt worden waren, so lässt sich andererseits nicht verkennen, dass seitens der Arbeitgeber verschiedenerorts auch nicht immer die nötige Umsicht obwaltete, um solchen folgenschweren Ereignissen vorzubeugen.

Glücklicherweise ist unsere einheimische Textilindustrie bis anhin von umfangreichern Kämpfen verschont geblieben, was beiden Teilen zur Ehre gereicht. Wenn einerseits der Arbeitgeber trotz der Schwierigkeit der Absatzverhältnisse sich bemüht, den Bedürfnissen der Arbeiter so weit als möglich Rechnung zu tragen und andererseits das Arbeitspersonal in unserer Seidenindustrie als fleissig und geschickt bekannt ist, so ist die Gefahr dennoch nahe, dass auch hier das gegenseitige gute Verhältnis durch gelegentliche Verletzungen getrübt werden könnte. Wir haben es daher immer als einen wichtigen Teil in der Aufgabe unserer Fachschulen angesehen, dass mit der Fachbildung auch die Erziehung zum tüchtigen und vernünftig denkenden Textilbeflissenen zusammengehen sollte, indem durch die Angestellten und Meister als Mittelspersonen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sehr viel zur Verhütung von Misshelligkeiten getan werden könnte. So wird es noch eine besondere und dankbare Aufgabe des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler und seiner Mitglieder werden müssen, neben den bisherigen Unterrichtskursen in dieser Richtung eine nützliche Tätigkeit im Interesse der gesamten einheimischen Industrie zu entfalten.

Angesichts der Schwierigkeiten, die in der Erreichung günstiger Handelsverträge uns immer entgegenstehen — eine besonders harte Nuss gibt es erst noch mit Frankreich, unserm in solchen Angelegenheiten nicht sehr liebenswürdigen Nachbar im Westen, zu knacken — können unsere Exportindustrien, am wenigsten unsere Seidenindustrie, solche folgenschwere Ereignisse über sich kommen lassen, wie Massenausstände nach ausländischem Muster. Wenn es dagegen gelingt, die Tüchtigkeit und damit die Arbeitsleistung jedes einzelnen Arbeiters zu heben, so wird je nach den obwaltenden Umständen auch eine Besserstellung nicht auf sich warten lassen und in der Beibringung oder Erhaltung der Ueberzeugung unter dem Arbeiterstande, dass Glück und Wohl einzig auf der tüchtigen Arbeitsleistung beruhen, können die das gegenseitige Vertrauen zersetzenden Hetzereien in ihrer Wirkung abgeschwächt werden.

Als ein erfreuliches Zeichen der wohlwollenden Gesinnung unserer Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern möchten wir an dieser Stelle noch auf die am Schluss dieses Jahres erfolgte, grossartige Spende eines in den Ruhestand getretenen Seidenfabrikanten an seine Arbeiter hinweisen und glauben nicht fehl zu gehen, wenn ein solches der Nachahmung bestens empfohlenes Vorgehen, wo der von Erfolg gekrönte Arbeitgeber zu geeigneter Zeit seiner emsig mitwirkenden Arbeiterschaft auch eingedenk ist, bessere Wirkungen hervorzubringen vermag, als die schönsten Worte und Ermahnungen.

Da wir auch in diesem Jahre uns bemühen werden, den Kreis unserer Mitarbeiter aus den verschiedenen

Gebieten der Seidenstoff- und Bandindustrie, der Färberei, Stoffdruckerei, Appretur und des einschlägigen Maschinenbaues zu ergänzen, so geben wir der Erwartung Ausdruck, es werde der bisherige getreue Leserkreis durch Zuwachs neuer Abonnenten sich ansehnlich vermehren. Wie der Kontakt unter diesen verschiedenen Branchen ein guter verbleibe, so wünschen wir auch, dass in unserer Vereinstätigkeit ein den frühern Bestrebungen würdiger «Elan» sich entfalte, damit die Mitglieder die Zugehörigkeit zum Verbandsverbande immer mehr zu schätzen wissen und sich die Zahl derselben aus allen einschlägigen Berufsbranchen ergänze, zu gemeinsamer Betätigung, im Interesse und Ansehen unserer einheimischen Industrie. F. K.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Verfahren zur Erzielung von Glanzmustern auf Geweben durch Bedrucken derselben mit farblosen und gefärbten Nitrozelluloselösungen.

André Samuel in Lyon-Monplaisir (Frankr.).
D. R.-P. Kl. 8c. Nr. 165,557.

Die Erfindung bildet laut „B. T. Z.“ ein Verfahren zur Erzielung von Glanzmustern auf Geweben durch Bedrucken des Gewebes mit einer durchscheinenden Schicht farbloser oder gefärbter Nitrozellulose. Das Neue besteht darin, dass das Gewebe vor dem Bedrucken mit der Nitrozelluloselösung mit Wasser gründlich, und zwar derart durchtränkt wird, dass die Nitrozelluloselösung in das Gewebe nicht eindringen und nur auf seiner Oberfläche ein äusserst dünnes Häutchen von hohem Glanz erzeugen kann.

Es ist bereits bekannt, Gewebe mit einer Schicht von Nitrozellulose zu bedrucken, um hierdurch Glanzmuster zu erzielen; ebenso ist es bekannt, beim Bedrucken Wasser zu verwenden. Bisher wurde aber dem Kollodium direkt das Wasser zugesetzt und somit ein Gemisch von Wasser und Kollodium auf das Gewebe aufgetragen, um insbesondere durch den Wasserzusatz das Kollodium zähflüssiger und zur Fixierung von Metallpulver o. dgl. geeigneter zu machen.

Von diesem letztgenannten Verfahren unterscheidet sich das vorliegende dadurch, dass das Wasser nicht in Gemeinschaft mit Kollodium, sondern getrennt von demselben, und zwar in der Weise verwendet wird, dass das zu bedruckende Gewebe zunächst mit Wasser gründlich durchtränkt und hierauf mit der Nitrozelluloselösung bedruckt wird. Es wird dadurch einerseits jede Aenderung der Eigenschaften der Nitrozelluloselösung vor dem Auftragen, wie diese bei dem Wasserzusatz unausbleiblich ist, vermieden, die Nitrozelluloselösung muss, um den hohen Glanz zu erzielen, in ihren ursprünglichen Eigenschaften unverändert erhalten bleiben, und andererseits wird der Aufdruck nur auf der Oberfläche haften bleiben, so dass dem zu bedruckenden bzw. bedruckten Gewebe sein ursprünglicher Charakter ebenfalls vollständig erhalten bleibt.

Nach Vollendung des Aufdrucks wird der Stoff auf einer Trommel oder einer geeigneten Vorrichtung getrocknet. Durch Zusatz geeigneter Farbstoffe kann man ein- oder auch mehrfarbige Muster hervorrufen.

Schützenwächter.

Von Guillaume Boutton in Voiron.

Dieser Schützenwächter ist für Webstühle bestimmt, bei denen zwei Schützen gleichzeitig durch zwei übereinanderliegende Fächern bewegt werden. Die Vorrichtung beruht, wie die gewöhnlichen Schützenwächter darauf, dass die vom einlaufenden Schützen verursachte Bewegung der Kastenklappen durch Hebel und Stangen auf einen Stecher übertragen wird, der die Abstellung des Webstuhles verursacht, sobald der Schützen nicht richtig im Kasten einlängte. An der in Rede stehenden Vorrichtung ist nun neu, dass ein kleiner zweiarmiger Hebel als Zwischenglied zwischen den Kastenklappen und dem Fühlerhebel angebracht ist, von dessen beiden Hebelarmen einer an der oberen, der andere an der unteren Klappe anliegt. Der Doppelhebel selbst ist an einem am Schützenkasten drehbar angeordneten einarmigen Hebel befestigt, dessen freies Ende an dem Kastenfühler anliegt. Sind nun beide Schützen richtig in ihren Kästen, so wird ein ausreichendes Ausschwingen des Stössers bewirkt und dieser kann über den Frosch hinweggehen. Ist einer oder beide Schützen nicht ordentlich im Kasten, so reicht das Ausschwingen des Stössers nicht aus und es wird die Abstellvorrichtung betätigt. („Br. M.“)

Kettenfadenwächter.

Von H. Spörri in Mistek.

Diese unter Nr. 164,104 im Deutschen Reiche patentamtlich geschützte Neuerung bezieht sich auf einen Kettenfadenwächter, bei dem die Wächterplatinen oder Lamellen bei Fadenbruch das Abstellen des Webstuhles einleiten, indem sie eine unter ihnen angeordnete Schiene an der Bewegung hindern. Dadurch wird auch das entsprechende Ausschwingen einzelner Zwischenglieder und eines mit ihnen verbundenen Ausrückstössers verhindert, dieser gelangt in das Bereich eines am Ausrückhebel angebrachten Anschlages, stößt an diesen an und bewirkt die Ausserbetriebsetzung des Webstuhles. Neu ist an dieser Vorrichtung, dass der Ausrückstösser drehbar gelagert ist und dass er beim Anstossen eine kleine Drehung erfährt. Dadurch wird nun veranlasst, dass die Berührung der Wächterplatinen mit den Fühlerschienen aufgehoben wird, bevor noch das Ausrücken des Webstuhles bewerkstelligt wurde. Der Patentnehmer will dadurch erreichen, dass die Wächterplatinen nicht zu lange mit den Fühlerschienen in Berührung bleiben, damit sie nicht verbogen werden. („Br. M.“)

Aus den Verhandlungen der Turiner-Konferenz.

(Schluss).

Herr G. Siber führt in seinem Referat weiter aus, dass bei der Beschwerung nicht nur das Rendement in Prozenten in Frage komme, sondern in erster Linie das

Verfahren, das bei der Färbung und Beschwerung Anwendung findet. Man begeht somit einen Irrtum, wenn man für die Eingrenzung der Charge in Bezug auf deren Gefährlichkeit, auf die Angabe in Prozenten abstellt, man sollte vielmehr — und darin liegt allerdings Schwierigkeit — das Verfahren deklarieren, auf Grund dessen man zu der bestimmten Charge gelangt ist. Eben an dieser Klippe ist die Zürcher Färberei-Vereinbarung gescheitert, indem es nicht gelang, die verschiedenen Färber dazu zu bringen, ihr Farbverfahren zu deklarieren; das Ende war denn auch, dass — je nach der Färbungsweise des einen oder andern Färbers — die eine und selbe Charge auf der gleichen Seide und für dasselbe Gewebe angewandt, zu den verschiedensten Resultaten führte. Dabei ist klar, dass nicht daran zu denken ist, dass die Färber, welche gute Arbeit liefern, veranlasst werden könnten, ihr Verfahren, das sie mit gutem Recht als ihr Berufsgeheimnis betrachten, bekannt zu geben. Die Grundlage der Zürcher Färberei-Vereinbarung war demnach falsch und jedes neue Abkommen würde an der gleichen Schwierigkeit scheitern. Herr Siber erklärt, dass er vom Fabrikantenstandpunkt aus nunmehr zu der Ansicht gelangt sei, dass die einzig mögliche Lösung darin liege, dass dem Besteller und Käufer des Gewebes die vorgeschriebene Charge sowohl, wie auch das Rendement und vielleicht noch der Name des Färbers angegeben würden. Bei solem Vorgehen wäre das Vorschützen des guten Glaubens von Seiten der Besteller und Käufer nicht mehr statthaft und letztere hätten, gemeinsam mit dem Fabrikanten, die Folgen der Verwendung dieser oder jener Charge auf sich zu nehmen. Der Färber selbst, dessen Ruf durch die Bekanntgabe seines Namens in Frage stünde, würde seine Vorkehrungen treffen, um nicht schlechte Arbeit zu liefern.

Den Einwand, dass es nicht möglich sein werde, den Fabrikanten zu der Preisgabe des Fabrikationsgeheimnisses zu veranlassen, hält Herr Siber, soweit wenigstens die ernsthafte und fachmännisch gebildete Kundschaft in Frage kommt, nicht für stichhaltig. Hier also sollten die Bestrebungen einsetzen, nicht aber durch Verabfolgung schriftlicher Garantien des Färbers an den Fabrikanten und des letzteren an Besteller und Käufer das Uebel noch weiter um sich greifen! Ein System wie das letztgenannte, kann nur als Selbstmord bezeichnet werden, indem der eine den andern hintergeht, sei es in guten Treuen, sei es, dass man sich der Tragweite seiner Verpflichtungen nicht bewusst ist, sei es aus Unkenntnis der Gefahr, sei es endlich, dass man sich der angenehmen Täuschung hingibt, die Reklamationen würden ein gewisses Mass von Risiko, das durch den Farblohn gedeckt ist, nicht überschreiten. Solche Garantien sollten, wie gesagt, bekämpft werden, denn sie verhindern, neben den erwähnten Uebelständen, sowohl den Fabrikanten wie den Käufer auf den wahren Grund der Sache zu gehen. Man spielt mit dem Feuer und verbrennt sich die Finger und den Schaden hat die gesamte Seidenindustrie zu tragen.

Was nun die Deklaration der Charge in Prozenten anbetrifft, so sind in dieser Beziehung noch einige Vorbehalte zu machen. Das Rendement hängt in erster Linie von der verwendeten Seide ab. Erhält der Färber Seide syrischer Provenienz, die 29% décreusiert, oder Seide, die